Finanzielle Hilfen und Unterstützung nach der Elternzeit

Arbeitslosengeld*
- Voraussetzung: arbeitslosenversicherte Erwerbstätigkeit bestand bis zum Mutterschutz
- Bei der Agentur für Arbeit beantragen

Integration in Arbeit
- Ab dem dritten Geburtstag Verpflichtung zu mindestens Teilzeitarbeit für Alleinerziehende bzw. für den Elternteil, der das Kind betreut
- Beratung durch das Jobcenter

Arbeitsaufnahme, Erwerbseinkommen*
- Muss dem Jobcenter mitgeteilt werden
- Das Jobcenter rechnet das Erwerbseinkommen an bis auf einen Freibetrag

Leistungen zur Bildung und Teilhabe
- Z. B. gemeinschaftliches Mittagessen und Ausflüge der Kindertagesstätte/Schule, Zuschuss zu Beiträgen für Sportverein/Musikschule, Schülerbeförderung, Schulbedarf
- Antragsformular „Bildung und Teilhabe" beim Jobcenter, Stadt-/Gemeindeverwaltung

Einmalige Hilfen zur Erstausstattung der Wohnung
- Durch Wachstum bedingter Bedarf (z. B. Jugendbett)
- Beim Jobcenter beantragen

* Wird beim Bürgergeld ganz oder teilweise anspruchsmindernd als Einkommen berücksichtigt

Wichtige Adressen

Einen Wegweiser für Schwangere finden Sie unter:
www.see-eltern.de

Landratsamt Bodenseekreis
Jobcenter sowie Jugendamt
Albrechtstraße 75/77, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 204-0

Erreichbarkeit der Beratungsstelle des Jobcenters:
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Do. 14:00 - 17:00 Uhr

www.bodenseekreis.de

Familientreffs im Bodenseekreis
www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/familie-kinder/familientreffs/

Agentur für Arbeit Friedrichshafen
Eugenstraße 41, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 0800 4555500

Postanschrift:
Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg
78454 Konstanz

Agentur für Arbeit Überlingen
Friedhofstraße 30, 88662 Überlingen
Tel.: 0800 4555500

Postanschrift:
Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg
78454 Konstanz

Bundesversicherungsamt
Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Tel.: 0228 6191888, Fax: 0228 6191877

www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html

Schwangerschaftsberatung

Caritas Bodensee-Oberschwaben
Alexandra Schmucker und Dirk Meiners
Katharinenstraße 16, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 3000-0, Fax: 07541 3000-50
schmucker@caritas-bodensee-oberschwaben.de
meiners@caritas-bodensee-oberschwaben.de

Erreichbarkeit:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. 14:00 - 17:00 Uhr

Caritasverband für das Dekanat Linzgau
Janine Gäßler und Stephanie Morath
Johann-Kraus-Straße 3, 88662 Überlingen
Tel.: 07551 8303-0, Fax: 07551 8303-30
janine.gaessler@caritas-linzgau.de
stephanie.morath@caritas-linzgau.de

Erreichbarkeit:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr, Di. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Diakonisches Werk Oberschwaben Allgäu Bodensee
Dagmar Neuburger und Sabine Hornig
Scheffelstraße 37, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 32300, Fax: 07541 34552
d.neuburger@diakonie-oab.de, s.hornig@diakonie-oab.de

Erreichbarkeit:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Diakonisches Werk Überlingen
Marion Faulhaber, Annemarie Adelstein
und Steffi Wehner
Christophstr. 31, 88662 Überlingen
Tel.: 07551 91899-0, Fax: 07551 91899-55
ueberlingen@diakonie-ueberlingen.de
marion.faulhaber@diakonie.ekiba.de
steffi.wehner@diakonie.ekiba.de
annemarie.adelstein@diakonie.ekiba.de

Erreichbarkeit:
siehe www.diakonie-ueberlingen.de

Diakonisches Werk Überlingen - Außenstelle Markdorf
Simone Söhrich
Weinsteig 1, 88677 Markdorf
Tel: 07544 91172, Fax: 07544 91174
markdorf@diakonie-ueberlingen.de
simone.soehrich@diakonie.ekiba.de

Erreichbarkeit:
siehe www.diakonie-ueberlingen.de

Familienkasse Baden-Württemberg Ost
Kindergeldkasse für den östlichen Bodenseekreis
Schützenstraße 69, 88212 Ravensburg
Tel.: 0800 4555530, Fax 0751 805780
familienkasse-baden-wuerttemberg-ost@arbeitsagentur.de

Postanschrift:
Familienkasse Baden-Württemberg Ost
70146 Stuttgart

Herausgeber:
Landratsamt Bodenseekreis
Jobcenter
Albrechtstraße 75/77, 88045 Friedrichshafen

www.bodenseekreis.de

In Kooperation mit:
Netzwerk MOBILE - Frühe Hilfen und Kindeswohlförderung im Bodenseekreis

Anfragen und Hinweise:
Barbara Mayer
Tel.: 07541 204-5160, barbara.mayer@bodenseekreis.de

Stand: Januar 2023

Alle Angaben sind zum angegebenen Stand gültig. Änderungen können erst beim nächsten Druck berücksichtigt werden. Insbesondere Beträge erfragen Sie bitte direkt bei der zuständigen Stelle.

LANDRATSAMT BODENSEEKREIS
Jobcenter

Netzwerk MOBILE

Eltern werden ohne Geld?

Informationen des Jobcenters auf einen Blick

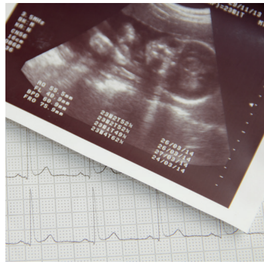

Eltern werden ohne Geld? Informationen des Jobcenters

Wer kein oder nur ein geringes Einkommen hat, kann beim Jobcenter im Landratsamt Bodenseekreis Bürgergeld beantragen. Bei Hilfebedürftigkeit können Sie monatlich finanzielle Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhalts, angemessene Unterkunftskosten, Abfallgebühren und Krankenversicherungsbeiträge erhalten. Welche Besonderheiten für Schwangere und Eltern von Säuglingen und Kleinkindern gelten, erfahren Sie in diesem Faltblatt oder ausführlicher in der Broschüre gleichen Namens. Gerne berät Sie auch Ihre Ansprechpartnerin oder Ihr Ansprechpartner im Jobcenter.

Finanzielle Hilfen und Unterstützung während der Schwangerschaft

Mehrbedarf für Schwangere
- Ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Monat der Entbindung
- Nachweis zum Entbindungstermin beim Jobcenter vorlegen

Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung und Klinikbedarf
- Ab der 13. Schwangerschaftswoche
- Vor Anschaffung beim Jobcenter beantragen, Quittungen aufbewahren

Pauschale für Babykleidung
- Auszahlung 10 bis 12 Wochen vor Geburtstermin
- Vor Anschaffung beim Jobcenter beantragen, Quittungen aufbewahren

Hilfen für weitere Babyausstattung (z. B. Kinderbett/-wagen, Hochstuhl etc.)
- Individuell genau auflisten, was gebraucht wird
- Vor Anschaffung beim Jobcenter beantragen, Quittungen aufbewahren

Wohnen bei den eigenen Eltern
- Einkommen und Vermögen der Eltern werden nicht berücksichtigt, wenn Sie ein Kind erwarten oder ein Kind unter 6 Jahren haben
- Nachweis zum Entbindungstermin beim Jobcenter vorlegen

Umzug in eine eigene/größere Wohnung
- Angemessener zusätzlicher Flächenbedarf für ein Kind: 15 m² (Mietobergrenze beachten)
- Vor Unterschrift des Mietvertrags Umzug mit Jobcenter absprechen und Zustimmung einholen

Erstausstattung für Wohnung (z. B. Möbel, Hausrat, Haushaltsgeräte, auch Gebrauchtes)
- Individuell genau auflisten, was gebraucht wird
- Vor Anschaffung beim Jobcenter beantragen, Quittungen aufbewahren

Zumutbarkeit von Arbeit
- Bis zum Mutterschutz sind Erwerbstätigkeit und Bewerbungen zumutbar, Ausnahme: ärztliches Attest
- Beratung durch Ihre Fallmangerin/Ihren Fallmanager

Mutterschutz
- Sechs Wochen vor und acht bzw. zwölf Wochen nach der Geburt
- Beschäftigungsverbot

Mutterschaftsgeld* für versicherungspflichtig Beschäftigte
- max. 13 Euro pro Tag während Mutterschutz
- Antrag bei Krankenkasse stellen

Mutterschaftsgeld* für Minijobberinnen
- Bis 210 Euro insgesamt
- Antrag beim Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsstelle) stellen

Unterhalt für die (werdende) Mutter*
- Sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt und bei schwangerschaftsbedingtem Beschäftigungsverbot besteht Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater des Kindes
- Beratung in den Schwangerschaftsberatungsstellen, beim Rechtsanwalt und im Jobcenter

Elternzeit
- Höchstens drei Jahre insgesamt
- Beim Arbeitgeber schriftlich anmelden bis sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit

* Wird beim Bürgergeld ganz oder teilweise anspruchsmindernd als Einkommen berücksichtigt

Finanzielle Hilfen und Unterstützung nach der Geburt

Bürgergeld und Mietanteil für das Kind
- Wird von Amts wegen bewilligt, wenn Sie die Geburt nachweisen
- Beim Jobcenter Geburtsurkunde vorlegen

Mehrbedarf für Alleinerziehende
- Abhängig von Anzahl und Alter der Kinder
- Beim Jobcenter beantragen, wenn Sie Ihr Kind allein erziehen

Kindergeld*
- 250 Euro für jedes Kind
- Bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit beantragen
- Ergänzend können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Kinderzuschlag erhalten: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder

Elterngeld*
- Als Basiselterngeld oder ElterngeldPlus wählbar, Höhe und Dauer richten sich nach bisheriger Erwerbstätigkeit und den Familienverhältnissen
- Spätestens drei Monate nach Geburt bei Stadt-/Gemeindeverwaltung oder L-Bank beantragen

Unterhalt für das Kind*
- Ab Geburt
- Beratung durch das Jugendamt (Beistandschaft) möglich

Unterhaltsvorschuss*
- Höhe bei Kindern
  von 0 bis 5 Jahren: 187 Euro pro Monat
  von 6 bis 11 Jahren: 252 Euro pro Monat
  von 12 bis 17 Jahren: 338 Euro pro Monat
- Beim Jugendamt beantragen, sobald Zahlungen des unterhaltspflichtigen Elternteils ausbleiben

Unterhalt für die Mutter oder den Vater*
- Betreuungsunterhalt für Alleinerziehende durch den anderen Elternteil bis mindestens drei Jahre nach der Geburt
- Beratung in den Schwangerschaftsberatungsstellen, beim Rechtsanwalt oder im Jobcenter

Kinderbetreuung
- Rechtsanspruch auf halbtägige Betreuung ab dem zweiten Lebensjahr, bei Berufstätigkeit oder Ausbildung auch schon im ersten Jahr
- Antrag bei der Wohnortgemeinde (Betreuungsplatz) bzw. beim Jugendamt (Übernahme der Kosten)
- Bitte beantragen Sie den Betreuungsplatz mindestens 6 Monate vor Inanspruchnahme

Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Z. B. Gebühren für Babyschwimmen oder Babymassage
- Antragsformular „Bildung und Teilhabe" beim Jobcenter, Stadt-/Gemeindeverwaltung

Eingeschränkte Zumutbarkeit von Arbeit
- Keine Verpflichtung zur Arbeit für Alleinerziehende bzw. für den Elternteil, der das Kind betreut
- Bis zum dritten Geburtstag des Kindes

Beruflicher Wiedereinstieg während der Elternzeit
- Ist nicht Pflicht, aber möglich. Jedes Erwerbseinkommen muss mitgeteilt werden.
- Beratung durch Ihre Fallmanagerin/Ihren Fallmanager beim Jobcenter

Arbeitsaufnahme, Erwerbseinkommen*
- Muss Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter (Jobcenter) mitgeteilt werden
- Jobcenter rechnet Erwerbseinkommen an bis auf einen Freibetrag

Planung des Wiedereinstiegs beim bisherigen Arbeitgeber
- Rechtsanspruch auf eine gleichwertige Position wie vor der Elternzeit. Reduzierung der Arbeitszeit ist unter Umständen möglich.
- Rechtzeitig vor dem dritten Geburtstag bzw. vor Ablauf der vereinbarten Elternzeit mit dem Arbeitgeber abstimmen. Reduzierung der Arbeitszeit drei Monate vorher schriftlich beantragen.